

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

<b>↓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Bauausschuss der Gemeinde Spiekeroog	02.11.2023	
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	14.11.2023	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	23.11.2023	

**Betreff:****Beratung über Anpassung der Regelung zu ruhestörenden Bauarbeiten****Sachverhalt:**

Die Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO) regelt seit vielen Jahren den Umgang mit ruhestörenden Bauarbeiten, wobei lärmintensive Bautätigkeiten im Zeitraum vom 1. November bis 31. Mai eines jeden Jahres zulässig sind. Die genauen Regelungen und Ruhezeiten sind in der SpLärmSchVO, §5 festgelegt.

In den letzten Monaten wurden Anträge auf frühzeitigen Baubeginn für drei Baumaßnahmen gestellt, worüber der Gemeinderat bereits beraten hat. Im Zuge dieser Diskussion wurde der Vorschlag aufgebracht, die allgemeine Regelung zur Handhabung von ruhestörenden Bauarbeiten zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen. Die Verwaltung kommt diesem Vorschlag hiermit unmittelbar nach.

Spiekeroog ist ein Nordseeheilbad, das sich durch seinen Markenkern der Ruhe und Erholung auszeichnet. Baulärm kann als störend empfunden werden und das Urlaubserlebnis der Spiekerooger Gäste maßgeblich negativ beeinflussen. Gleichzeitig ist es jedoch nicht zu verhindern, dass Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, somit sind von der Gemeinde Regelungen zu treffen, die beide Interessenslagen berücksichtigen und ermöglichen. Die Anzahl der Baumaßnahmen wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit 3-5 Vorhaben pro Jahr beziffert, eine räumliche Abgrenzung ist nicht möglich. Einige Baumaßnahmen gehen mit einem vorherigen Abriss des Bestandsgebäudes einher, auch damit ist weiterhin zu rechnen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das derzeitige Baufenster anspruchsvoll, aber umsetzbar ist. Im Gespräch mit einer Baufirma, die in der Vergangenheit viele Bauprojekte auf der Insel realisiert hat, ergab sich, dass grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine umfassende Anpassung der Regelung besteht. Dennoch ist es sinnvoll, eine gewisse Kulanzzeit von wenigen Tagen in Erwägung zu ziehen, um unvorhergesehene Umstände zu berücksichtigen. Dies könnte durch eine pauschale Regelung oder wie bisher über Anträge auf Ausnahme von der SpLärmSchVO geregelt werden.

Ein früherer Baubeginn könnte die Situation insgesamt entspannen, aber es ist zu bedenken, dass dann insbesondere lärm- und staubintensive Abrissarbeiten in den Herbstferien erfolgen könnten. Eine pauschale Verlängerung in den Sommer würde hingegen die Sommerferienzeit tangieren.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, die aktuelle Regelung zur Handhabung von ruhestörenden Bauarbeiten beizubehalten und bittet die Mitglieder des Bauausschusses um eine Vorberatung zu dieser Angelegenheit.

**Beschlussvorschlag:**  
Wird in der Sitzung formuliert.

Spiekeroog, den 24.10.2023	Abstimmungsergebnis:			
<i>(Kösters, Patrick)</i>	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

LESEFASSUNG\_Verordnung\_der\_Gemeinde\_Spiekeroog\_zum\_Schutz\_vor\_Laerm\_inkl.\_4\_  
Aenderungen\_Stand\_2019